

Herrn
Landtagspräsidenten
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 28. Juni 2006

LH-L-64/096-2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.06.2006
zu Ltg.-**637/A-4/141-2006**
— Ausschuss

Zur Anfrage der Frau Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic vom 17. Mai dieses Jahres, Ltg.-637/A-4/141-2006, betreffend Budget Tiertransporte teile ich, soweit dies in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung fällt, Folgendes mit:

Gemäß § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung (LGO 2001) ist jedes Mitglied des Landtages befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten in der Vollziehung zu befragen (Artikel 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979).

Das Tiertransportgesetz-Straße ist ein Bundesgesetz, welches in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

Damit handelt es sich bei der gegenständlichen Anfrage um keine Angelegenheit der Landesvollziehung und unterliegt diese daher nicht dem Anfragerecht gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001 bzw. Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.